

**Katrin Smagorzewski**

---

**Von:** StefanJelinek@bundeswehr.org im Auftrag von BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org  
**Gesendet:** Dienstag, 18. Juli 2017 15:58  
**An:** S.I.G. Bentwisch  
**Betreff:** Antwort: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz (Ihr Schreiben vom 14.07.2017 - Projekt-Nr. 13.3505)

**Ihr Schreiben vom 14.07.2017 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der Gemeinde  
Tützpatz  
(Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1)  
BauGB)  
Unser Zeichen: 45-60-00/K I-280/17 BBP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessenbereich der militärischen Luftverteidigungsradaranlage Cölpin. Bereiche militärischer Funkdienststellen im 40 km Radius und militärische Richtfunkbereiche im 35 km Radius sind ebenfalls betroffen.

Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage mit baulichen Höhen der PV-Gestelle von maximal 4,00m ) bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht weiter notwendig!

**Hinweis: Für den Bereich der Gemeinde Röckwitz bitte ich die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen mir nicht weiter vorzulegen. Hier würde es nur zur gleichen wiederholten Stellungnahmen wie für die Gemeinde Wolde und Tützpatz kommen.**

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jelinek

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen  
der Bundeswehr**

Referat Infra I 3  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
[BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

18.07.2017

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

S.I.G.-DR.-ING.STEFFEN GmbH  
in Mecklenburg-Vorpommern  
Dorfstraße 38  
DE-17179 Lühburg

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 588-48256255  
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: <http://www.lverma-mv.de>  
Az: 341 - TOEB201700710

Schwerin, den 18.07.2017

## **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

hier: F-Plan der Gem. Tützpatz -1. Änderung -.... sowie im Zusammenhang -....B.Plan  
Nr.3 Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow der Gem. Tützpatz

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\triangle$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\triangle$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal =  $10^{-5}$  m/s<sup>2</sup>) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\triangle$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\triangle$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
**Lübecker Straße 289 19059 Schwerin**  
**Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260**  
**E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de**  
**Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)**

### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin



# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



**TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



**OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



**HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



**BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)\*



**Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.)



**HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



**GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm\* oder 50 cm x 50 cm\*



**Markstein** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



**TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)\*



**SFP** Messingbolzen Ø 3 cm



**SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

# Wasser- und Abwasser- zweckverband Demmin / Altentreptow

**GPU** Gesellschaft für Kommunale  
Umweltdienste mbH  
Ostmecklenburg - Vorpommern

**Im Auftrag**  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
Demmin / Altentreptow

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin / Altentreptow  
Bahnhofstraße 27 • 17109 Demmin

per E-Mail an: [info@sig-mv.de](mailto:info@sig-mv.de)

S.I.G.-Dr.-ING. Steffen GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

Betriebsstelle Demmin  
Bahnhofstraße 27  
17109 Demmin  
Telefon: (0 39 98) 22 24 22  
Internet: [www.gku-mbh.de](http://www.gku-mbh.de)  
E-Mail: [bs.demmin@gku-mbh.de](mailto:bs.demmin@gku-mbh.de)

Betriebsstelle Altentreptow  
Teetzlebener Chaussee 5  
17087 Altentreptow  
Telefon: (0 39 61) 25 73 40  
Internet: [www.gku-mbh.de](http://www.gku-mbh.de)  
E-Mail: [bs.altentreptow@gku-mbh.de](mailto:bs.altentreptow@gku-mbh.de)

bsa/gün/ho

19.07.2017

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Wolde

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des oben genannten Bauvorhabens sind keine Ver- und  
Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/  
Altentreptow vorhanden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Günther   
Betriebsstellenleiter



EINGANG 24. JULI 2017  
163/02

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
- Regionalbereich Süd -  
Standort Neubrandenburg**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
An der Hochstraße 1, 17036 Neubrandenburg



S.I.G.-Dr.-Ing. Steffen GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

bearbeitet von: Frau Jungstand  
Telefon: (0395) 380 - 59652  
E-Mail: Karin.Jungstand  
@lagus.mv-regierung.de

Az: LAGuS5021-1-9886-2-2017

Neubrandenburg, 19.07.2017

**Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung  
Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Süd, Neubrandenburg**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau  
Schossow“ der Gemeinde Tützpatz, Vorentwurf vom 22.05.17

Ihr Schreiben vom 14.07.17  
Ihr Zeichen: B.Tscherpel/stsch

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Süd –Neubrandenburg-, bestehen keine Bedenken und Hinweise zum eingereichten Entwurf des Bebauungsplans, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den vorgelegten Entwurf nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Jungstand

# Wasser- und Bodenverband

## Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts  
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:

Anklamer Str. 10  
17126 JARMEN

Tel.: 039997-3312-0

Fax.: 039997-3312-13

E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG

BIC BYLADEM1001

IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG

BIC GENODEF1DM1

IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

**S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH**

**Am Campus 1-11, Haus 4**

**18182 Bentwisch**

**Ansprechpartner / in: Herr Wilken**  
**Durchwahl: 039997-3312-15**

|                   |                    |               |                    |
|-------------------|--------------------|---------------|--------------------|
| Ihr Schreiben vom | Ihr Zeichen        | Unser Zeichen | Ort, Datum         |
| 14.07.2017        | B. Tscherpel/stsch | wi            | Jarmen, 19.07.2017 |

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Tützpatz

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Verbandes werden zur genannten Baumaßnahme keine Hinweise gegeben bzw. Forderungen erhoben, da im Planungsgebiet keine Gewässer II. Ordnung vorhanden sind.

Mit freundlichem Gruß

  
i.A. Rüdiger Wilken  
Verbandsingenieur

Verteiler: S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Untere Wasserbehörde  
Ablage

# Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS  
Telefon: 0385 588 79 100  
e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de  
Aktenzeichen: 4640 42  
Schwerin, den 24.07.2017

S.I.G-DR.-ING. STEFFEN GmbH

Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
**Ihr Schreiben vom 14.07.2017**  
**Aktenzeichen 13.3505**  
**Tützpatz**  
**Bebauungsplan Nr. 3**  
**PVA Sandtagebau Schossow**  
**Hier eingegangen am 17.07.2017**

In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt.

Weitere Anregungen werden nicht gegeben.

Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Dr.-Ing. Michael Bednorz

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Hausanschriften:

### Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

#### Verwaltung

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111  
Fax: 0385 588 79 344  
sekretariat@kulturerbe-mv.de

#### Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 210  
Fax: 0385 588 79 217  
E-Mail: lb@lbmv.de

#### Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de

#### Landesarchäologie

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de

#### Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 410  
Fax: 0385 588 79 412  
E-Mail: poststelle@landeshauptarchiv-schwerin.de





GASCADE Gastransport GmbH, Költnische Straße 108-112, 34119 Kassel

S.I.G.-Dr.-Ing Steffan GmbH  
Frau Tscherpel  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bntwisch

**per E-Mail an: info@sig-mv.de**

Dimitrius Bach

Tel. 0561 934-1372

DBa / 2017.05444

Kassel, 24.07.2017

Leitungsrechte und -dokumentation

Fax 0561 934-2369

leitungsanskunft@gascade.de

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der Gemeinde Tützpätz  
- Ihr Zeichen 13.3505 mit Schreiben vom 14.07.2017 -  
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.03164.17**

Sehr geehrte Frau Tscherpel,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Als weitere Möglichkeit Ihrer Anfrage zur Leitungsauskunft steht Ihnen unter der Internetadresse <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> das kostenfreie Online-Portal BIL zur Verfügung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH  
Leitungsrechte und -dokumentation

Dimitrius Bach



Handwerkskammer  
Ostmecklenburg-Vorpommern

STADT ALTENTREPTOW

27. Juli 2017

BRINGEGANGEN

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern  
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg · 17019 Neubrandenburg · Postfach 10 11 33

Abs.-Zeichen: Wirtschaftsförderung  
Ansprechpartner: Herr Hafemeister  
Telefon: 0395 – 5593 131  
Fax: 0395 – 5593 169  
E-Mail: hafemeister.jens@hwk-omv.de  
Datum: 25.07.2017

Amt Treptower Tollensewinkel  
Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow

# **1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der Gemeinde Tützpatz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.07.2017 ist die Handwerkskammer gemäß § 4 Absatz 1 BauGB über den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz und den Entwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der Gemeinde Tützpatz informiert und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gebeten worden.

Wir teilen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zu den in der Begründung beschriebenen Planungsabsichten

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden durch die geänderten Flächennutzungen im Sinne zu erwartender Einschränkungen nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dipl.-Ing. Jens Hafemeister  
Technischer Betriebsberater

Hauptverwaltungssitz Rostock:  
Schwaner Landstraße 8, 18055 Rostock  
Telefon: 0381 4549-0  
Telefax: 0381 4549-139  
Bankverbindung:  
Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG  
BLZ 130 800 00, Kto. 10 84 127  
IBAN DE91 1309 0000 0001 0841 27  
BIC GENODEF1HR1  
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg:  
Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 5593-0  
Telefax: 0395 5593-189  
Bankverbindung:  
Raiffeisenbank eG  
BLZ 150 816 18, Kto. 1 569 422  
IBAN DE37 1506 1618 0001 5694 22  
BIC GENODEF1WRN  
E-Mail: info@hwk-omv.de  
Internet: <http://www.hwk-omv.de>

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

**Amt für  
Raumordnung und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung · Helmut-Just-Str. 4 · 17036 Neubrandenburg

Amt Treptower Tollensewinkel  
Fachbereich Bauwesen, Ordnungsrecht und Soziales  
Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow



Bearbeiter: Herr Lamers  
Telefon: (0395) 777 551-103  
e-mail: martin.lamers@  
afrms.mv-regierung.de  
Az: AFRM MS 200  
ROK-Reg.-Nr.: 4\_027/17  
Datum: 28.07.2017

**Landesplanerische Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Tützpatz**

Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes – BüGembeteilG MV vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Planungsanzeige vom 14.07.2017
- Vorentwurf der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Tützpatz vom 22.05.2017
- Planzeichnung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Tützpatz vom 22.05.2017

**1. Planungsinhalt:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat auf ihrer Sitzung vom 08.06.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ beschlossen.

Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen südwestlich der Ortslage Schossow.

## 2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

### 2.1

Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerischen Belange relevant:

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (Ziel der Raumordnung).

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes sollen entsprechend Programmsatz 6.5(9) RREP MS bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

### 2.2

Der potenzielle Investor MES Solar XVII GmbH & Co. KG, Parchim, beabsichtigt, im ausgeklärten und stillgelegten Sandtagebau Schossow, ca. 10 km westlich von Altentreptow, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von etwa 10 MW Peak zu errichten. Die Vorhabenfläche erstreckt sich über die Gemeinden Wolde, Tützpatz und Röckwitz, wovon ein Anteil von ca. 9,63 ha auf das Gemeindegebiet von Tützpatz entfällt.

Das Plangebiet soll als Sonstiges Sondergebiet „SO Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Tützpatz ist der Geltungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Abgrabungen und Bergbau - Bewilligungsfeld für Kies/Sand“ dargestellt. Diese Darstellungen werden im Parallelverfahren an die Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans angepasst.

### 2.3

Dem Vorhaben wird aus raumordnerischer Sicht zugestimmt.

Bei dem ausgeklärten und stillgelegten Sandtagebau Schossow handelt es sich um eine wirtschaftliche Konversionsfläche gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS, die damit besonders geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist. Die ebenfalls in Programmsatz 6.5(6) genannten von PV-Freiflächenanlagen freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sind bereits vor der Inbetriebnahme der Anlage Regelungen zum Rückbau bei Auslaufen der Nutzung zu treffen.



### 3. Schlussbestimmung:

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Tützpatz entspricht unter Berücksichtigung des in Punkt 2.3 gegebenen Hinweises den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.



Christoph von Kaufmann  
Leiter

nachrichtlich:

- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Energie, Infrastruktur u. Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Referat 410; postalisch sowie per E-Mail

## Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11  
Haus 4

19182 Bentwisch

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (0 39 81) 460-311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-23

Neustrelitz, 28. Juli 2017

Tgb.-Nr. 1659 /17

**Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Tützpatz  
Ihre Schreiben vom 14. Juli 2017, Projekt Nr. 13.3505**

Sehr geehrte Frau Tscherpel,

die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Tützpatz habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum o.g. Bebauungsplan mit dem Stand 22.05.2017 der Gemeinde Tützpatz.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Hans-Joachim Conrad



IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

**S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH**  
Frau Simone Tscherpel  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Ihr Ansprechpartner  
Marten Belling

E-Mail  
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.  
0395 5597-213

Fax  
0395 5597-513

2. August 2017

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“  
der Gemeinde Tützpatz  
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Tscherpel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Juli 2017, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Marten Belling



**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
01059 Dresden

GEOTECHNIK ■ UMWELTECHNIK ■ BERATUNG  
PLANUNG ■ KONTROLLE  
Am Campus 1-11  
Haus 4

18182 Bentwisch

**REFERENZEN** Az.: Projekt-Nr. 13.3505-  
**ANSPRECHPARTNER** 0298-2017 (bitte immer angeben), PTI 23, PPB 7, Stephan Weiß  
**TELEFONNUMMER** +49 30 8353 78364  
**DATUM** 09.08.2017  
**BETRIFFT** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der Gemeinde Tützpatz

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen ist:

unmittelbar:

- wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern
- durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.

mittelbar:

- durch eine dritte Leitung, die im selben Spannungsfeld eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt
- durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard  
Postanschrift: 01059 Dresden

Telefon: Telefon +49 351 4740, Internet [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Möller, Dagmar Vöckler-Busch  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 09.08.2017  
EMPFÄNGER GEOTECHNIK ■ UMWELTECHNIK ■ BERATUNG ■ PLANUNG ■ KONTROLLE  
SEITE 2

Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenserstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

#### Kabelschutzanweisung

Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

  
S. Weiß

Anlagen

1 Kabelschutzanweisung

1 Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

1 Übersichtsplan



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

## Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen<sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

<sup>1</sup> Betrieben werden:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen



# Kabelschutzanweisung

**Von unbeschädigten Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000 oder Störungsmeldung online <https://hilfe.telekom.de/hsp/cms/content/HSP/de/10108>) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der



## Kabelschutzanweisung

Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

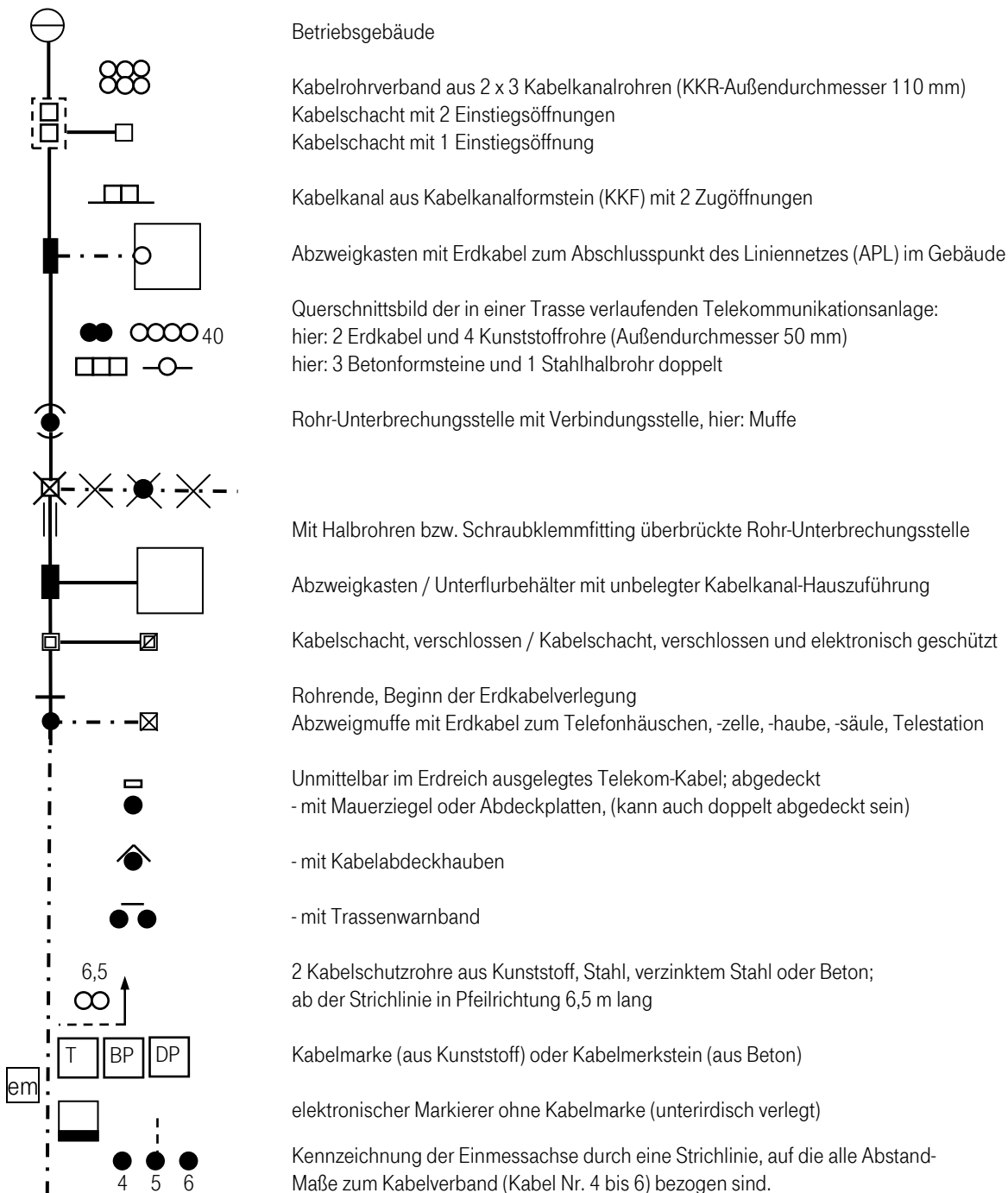
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

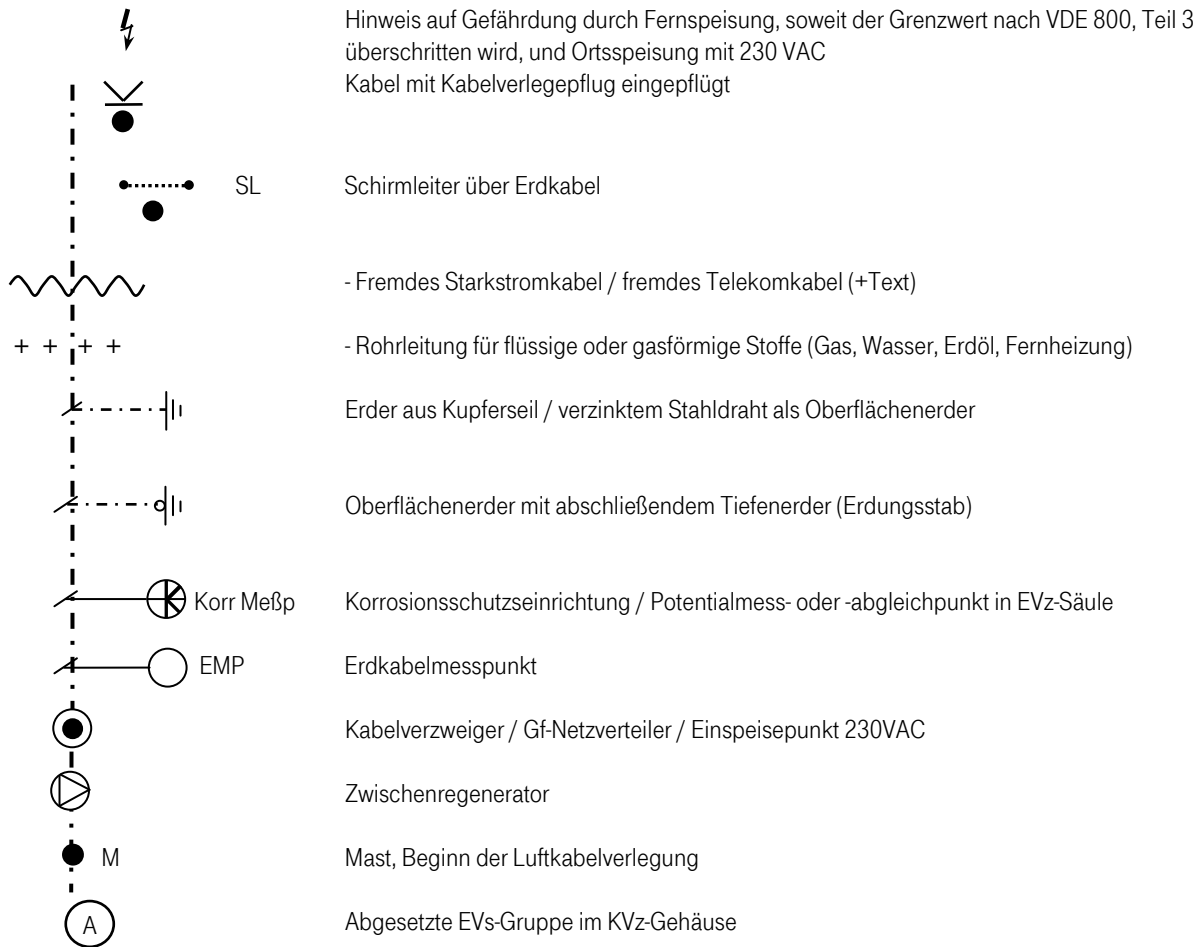


## Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 28.02.2012





Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

# Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

(Ausgabe 1989)

## 1 Einleitung

Der verstärkte Einsatz leitungsgebundener Energieträger, der steigende Versorgungskomfort, die zunehmende Verdichtung der Ver- und Entsorgung und die Entwicklung neuer Kommunikationstechniken haben dazu geführt, daß die Trassen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (uVEA) in den öffentlichen Verkehrsflächen weitgehend ausgenutzt sind.

Die Verpflichtung zur Pflanzung und Erhaltung der Bäume führt in vielen Fällen zu Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU) und der Aufgabe der Grünflächenämter.

Für ein geregeltes und schadloses Nebeneinander von uVEA und Anpflanzungen ist daher Sorge zu tragen.

## 2 Aufgabenstellung

### 2.1 Auftrag der Grünflächenämter

2.1.1 Die Erhaltung des Baumbestandes sowie die weitere Bepflanzung und Begrünung der Straßen, Wege und Plätze und das Abschirmen von Verkehrswegen durch Bepflanzungen sind wichtige städtebauliche und stadthygienische Aufgaben.

Die Grünflächenämter haben entsprechende Beschlüsse der politischen Gremien umzusetzen bzw. eigene Planungen umzusetzen.

2.1.2 Zum Schutz von Bäumen sind die beeinträchtigenden Maßnahmen aus anderen als aus gartenbautechnischen Gründen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Lebensbereich der Bäume soll von technischen Einrichtungen freigehalten werden, da bei Betrieb, Unterhaltung und Reparatur dieser Einrichtungen schädliche Einwirkungen eintreten können.

Für Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen sind Schutzabstände einzuhalten bzw. Schutzmaßnahmen vorzusehen.

### 2.2 Auftrag der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU)

2.2.1 Die VEU haben die gesetzliche Pflicht — die DBP das Recht gemäß Telegraphenwegegesetz — zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung.

2.2.2 In den Konzessionsverträgen und sonstigen Wegerechtsvereinbarungen sind das Recht auf selbst-

ständige und ungefährdete Trassen für uVEA sowie die dem Bestand und der Betriebssicherheit dienenden Leitungsrechte festgelegt.

Grundsätzlich sind die Trassen der uVEA von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten.

### 2.3 Problemstellung

2.3.1 Die Existenz von Bäumen kann gefährdet werden durch:

- Entfernen von Haltewurzeln, dadurch Umsturzgefahr
- Entfernen von Feinwurzeln bei zu geringem Abstand zum Stamm, dadurch Absterben als Folge von Unterversorgung
- Pilzinfektion (kein Gegenmittel) als Folge von Stamm- und Wurzelverletzungen
- Verfüllen der Baugrube mit pflanzenfeindlichen Stoffen und Materialien
- Dauerdrainagewirkung beim Verfüllen der Baugrube mit ungeeigneten Materialien
- längerfristige oder dauernde Grund- oder Schichtenwasserabsenkung
- Verdichtung des Wurzelraumes durch Belastung der Wurzelfläche mit Materialien, Geräten oder Fahrzeugen
- Überdeckung bzw. Eindeckung des Stammes durch Auffüllungen
- Aufheizen des Bodens durch Fernheizungen oder hoch belastete Stromkabel
- Austrocknung des Wurzelraumes
- Austreten von leitungstransportierten Stoffen im Lebensbereich der Bäume
- Beschädigung von Stamm und Krone.

Die Beurteilung der Standsicherheit von Bäumen kann durch nachträglich eingebaute Leitungen erschwert werden. Dies kann zu erhöhten Risiken für Personen und Sachen durch nicht rechtzeitig erkannte Umsturzgefahr führen.

2.3.2 Die Betriebssicherheit von uVEA kann gefährdet werden durch:

- Wurzeln von Bäumen, die sowohl uVEA als auch Kabel- und Rohrumhüllungen, Muffen, Rohrverbin-

dungen und Hydrantenentleerungen verdrängen, beschädigen oder unwirksam machen können

- Belastungen durch Kippmomente, die vom Baum ausgehen
- Entwurzelungen von Bäumen bei Sturm- und Schneebruchschäden
- Verwendung aggressiver Böden und Materialien bei Pflanzungen  
Verwendung von Düngemitteln, die den Leitungswerkstoff, dessen Umhüllung oder die Dichtung angreifen
- Arbeiten an Pflanzgruben oder am Wurzelwerk
- Entzug von Feuchtigkeit aus dem Erdboden durch Bäume, der zu einer Reduzierung der Strombelastbarkeit und der Lebensdauer von Kabeln führt
- erschwerte Überwachung des Betriebszustandes
- erschwerte Schadensbehebung und damit längere Versorgungsunterbrechungen
- Erhöhung der Blitzgefahr für unterirdische Versorgungsanlagen durch die Ableitfunktion der Bäume.

Insgesamt können Betrieb, Überwachung und Reparatur von uVEA durch Bäume oder fest eingebaute Pflanzkübel erschwert und zeitaufwendig werden.

Die erschwerte Zugänglichkeit kann im Schadensfall zu erhöhten Risiken (z. B. bei Gas) für Personen und Sachen führen.

## 2.4 Zusammenwirken der Beteiligten

Die konkurrierenden Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ziel ist, die gesetzlich geforderte Ver- und Entsorgungssicherheit und den öffentlichen Auftrag zur Begrünung zu koordinieren.

Bei Beginn der Planungen für Baumpflanzungen sind deshalb über eine Koordinierungsstelle (Kost) alle im Straßenbereich tangierten VEU zur Stellungnahme aufzufordern, damit ihre Belange hinsichtlich der vorhandenen und geplanten uVEA berücksichtigt und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Bei Beginn der Planungen von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich vorhandener Bäume sind die zuständigen Garten- oder Grünflächenämter zur Stellungnahme aufzufordern, damit der Schutz der Bäume durch besondere Bauweisen oder Schutzmaßnahmen gewährleistet wird.

Bei der Festlegung von Leitungstrassen zur Verlegung von uVEA sind Trassen für Baumpflanzungen zu

berücksichtigen. Dies gilt besonders für neu anzulegende Straßenflächen, aber auch für bestehende Verkehrsflächen, bei denen eine nachträgliche Begrünung oder straßenbautechnische Umbaumaßnahme zu erwarten sind.

## 3 Pflanzungen von Bäumen im Bereich bestehender unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen

### 3.1 Planung

Werden Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen von den Grünflächenämtern geplant, so sind die Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Hierzu ist den Leitungsträgern ein Lageplan, in der Regel M 1:500, vorzulegen, in den die vorhandenen und geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Die Planung neuer Baumstandorte ist auf Grund des Leitungsbestandes und der Baumart im Einzelfalle abzustimmen. Insbesondere die vorhandenen Hausanschlüsse sind zu beachten.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Die Leitungsabstände der DIN 1998 können nicht immer maßgebend sein. Die dort angegebenen Maße sollen nur Empfehlung für die Planung sein. Insbesondere in den verdichteten Kernbereichen der Innenstädte können die Abstände der DIN 1998 des öfteren nicht eingehalten werden.

Um den Forderungen nach Begrünung der Innenstädte Rechnung tragen zu können, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, wenn die Pflanzungen dicht an bestehenden uVEA vorgenommen werden.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Wurzeln des Straßenbaumes über die angegebenen Abstände hinausreichen und er diese über weite Strecken dort ausbildet, wo er ein entsprechendes Angebot an Nährstoffen, Wasser und Luft vorfindet.

### 3.2 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage.

#### 3.2.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.

#### 3.2.2 Abstände von 1,00–2,50 m

Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen.



### 3.2.3 Abstände unter 1,00 m

Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung im Ausnahmefall unter Abwägung der Risiken möglich. Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.

### 3.3 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Entsorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Entsorgungsanlage.

#### 3.3.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich; der Bauzustand der Entsorgungsanlage ist zu berücksichtigen.

#### 3.3.2 Abstände unter 2,50 m

Bei Abständen unter 2,50 m sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzungen erforderlich, wenn die Kanaltiefe nicht mehr als 2,00 m beträgt.

Bei Abständen unter 1,50 m können Reparaturen nicht mehr durchgeführt werden, ohne den Baum zu beseitigen oder aufwendige Bauverfahren anzuwenden.

### 3.4 Pflanzgruben

Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur Außenhaut der uVEA hat.

### 3.5 Pflanzabstände der Bäume untereinander

Der Pflanzabstand der Bäume, die in einer Baumreihe parallel zu einer uVEA gepflanzt werden sollen, ist abhängig von der Baumart, dem Abstand von der Leitungsstrasse und von der Leitungsart.

Er soll für kleinkronige Bäume wegen der Regelrohrlänge 6,00 m nicht unterschreiten, großkronige Bäume benötigen größere Abstände.

### 3.6 Abstand von Baumpflanzungen zu oberirdischen Leitungselementen

Der Pflanzabstand von Bäumen zu oberirdischen Leitungselementen (Schächte, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke usw.) soll in der Regel 2,00 m nicht unterschreiten. Diese Elemente müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit zugänglich sein.

### 3.7 Schutzmaßnahmen

Sofern nach 3.2 und 3.3 Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten

- ringförmige Trennwand
- Schutzrohre, längsgeteilte Schutzrohre.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien ( $d < 2 \text{ mm}$ ), Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton.

#### 3.7.1 Einbau von parallelen Trennwänden (Systemskizze s. Anlage 1)

Trennwände müssen von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe der uVEA geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material sein, d. h. Beton, Stahl oder geeignete Kunststoffe.

Der Abstand zwischen der Trennwand und der unterirdischen Leitung soll im Regelfall 0,30 m, bei Verlegetiefen  $> 1,25 \text{ m}$ , 0,50 m nicht unterschreiten.

Die Länge der Trennwand soll – gemessen vom Stamm – je nach Baumart, beidseitig 1,50–2,00 m betragen.

#### 3.7.2 Ringförmige Trennwände (Systemskizze s. Anlage 2)

Ringförmige Trennwände (Beton- oder Kunststoffringe) bieten sich im Ausnahmefall als Schutzmaßnahme an, wenn der Baum zwischen Versorgungsleitungen gepflanzt werden soll.

Die Verwendung von halbierten Ringen ist anzustreben, um den Wasserhaushalt innerhalb des Schutzringes zu verbessern und teilweisen Wurzelaustritt zu ermöglichen.

Die Mindestabstände für ein Arbeiten an den uVEA gelten wie unter 3.7.1. Die Tiefe der ringförmigen Trennwände muß bis auf Sohlhöhe reichen, aber nur maximal 0,80 m betragen.

Da nur wenige kleinkronige Bäume für diese Pflanzform geeignet sind, ist eine beidseitige Anordnung von Trennwänden gem. 3.7.1 vorzuziehen, um das Wachstum des Baumes sicherzustellen.

#### 3.7.3 Längsgeteilte Schutzrohre

Der Einbau von längsgeteilten Schutzrohren sollte für Rohrleitungen auf Einzelfälle beschränkt werden.

Die Länge der längsgeteilten Schutzrohre soll, gemessen vom Stamm, beidseitig 2,00 m betragen.

Längsgeteilte Kunststoff-Schutzrohre sind bei Kabelleitungen den Trennwänden nach 3.7.1 und 3.7.2 vorzuziehen, dürfen jedoch bei hochbelasteten Starkstromkabeln eine Länge von 4,00 m im Einzelfall nicht überschreiten. Die Schutzrohre sollten allseitig dicht verschlossen sein. Tonhalbschalen schützen Kabel nicht vor Baumwurzeln.

### 3.8 Pflanzbehälter

Ist wegen uVEA eine Baumpflanzung in der Straße nicht möglich, so können in Einzelfällen Pflanzbehälter unter Beachtung der Gehölzauswahl in entsprechender Größe in Frage kommen.

#### 3.8.1 Aufstellung von Pflanzkübeln

Pflanzkübel können über uVEA aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß sie einschließlich der Bepflanzung abhebbar und transportierbar sind.

#### 3.8.2 Hochbeete und Pflanztröge ohne Bodenplatte

Hier gelten im Einzelfall die Schutzmaßnahmen nach 3.2.

#### 3.8.3 Pflanztröge unter Gelände

Pflanztröge unter Gelände sind ungeeignet, da sie das Baumwachstum behindern und nicht den angestrebten Schutz der uVEA bieten.

## 4 Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze s. Anlage 3)

### 4.1 Planung

Werden uVEA im Bereich vorhandener Bäume geplant, so sind die Grünflächenämter in die Planung einzubeziehen.

Sind keine entsprechenden Unterlagen vorhanden, so sind die Baumstandorte vom Veranlasser einzumessen und im Lageplan, in der Regel im Maßstab 1 : 500, darzustellen.

Es ist der Leitungsbestand aller tangierten VEU festzustellen und ihre Stellungnahme einzuholen.

Bei der Festlegung der Trasse der uVEA sind die Lebensmöglichkeiten der Bäume und der spätere Betrieb sowie die Wartung der Anlagen zu berücksichtigen.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei Erdkabelverlegungen für spätere Netzerweiterungen zusätzliche Leerrohre im Wurzelbereich verlegt werden.

Bereits im Planungsstadium sind wurzelschützende Maßnahmen wie Durchbohrungen, Durchpressungen oder der Bau von Wurzelvorhängen in Abstimmung mit den Grünflächenämtern zu prüfen.

### 4.2 Abstände von uVEA zu Bäumen

Grundsätzlich sollen Aufgrabungen nicht dichter als 2,50 m vom Stamm ausgeführt werden.

Kommt ein geringer Abstand in Betracht, so können im Einvernehmen der Beteiligten Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom vorhandenen Wurzelwerk vereinbart werden.

Innerhalb des Wurzelbereiches dürfen Schachtungen nur in Handarbeit ausgeführt werden.

Bei der Anwendung von Sonderschutzmaßnahmen sind DIN 18 920 und »Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung RAS-LG, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS-LG 4« zu beachten.

### 4.3 Durchführung der Erdarbeiten

Wird der Wurzelbereich von Bäumen bei der Verlegung von uVEA angeschnitten, so ist der ausgehobene oder verbesserte Boden wieder in den Graben einzubringen, sofern nicht aus Gründen des Straßenbaues oder der Leitungsverlegung andere Maßnahmen erforderlich werden.

Diese sind mit den Grünflächenämtern abzustimmen.

Für die Leitungszonen gelten die Vorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber.

Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind in möglichst kurzer Zeit durchzuführen, um den Einfluß von Trockenheit und Frost zu begrenzen. Gegebenenfalls ist zu wässern. Müssen Wurzeln durchtrennt werden, sind sie schneidend zu durchtrennen, größere Schnittstellen zu glätten und mit Wundverschlußmittel zu versorgen.

Wird durch die Baumaßnahmen die Standsicherheit von Bäumen gefährdet, muß eine Verankerung erfolgen.

## 5 Maßnahmen bei geplanten Unterhaltungsarbeiten

### 5.1 Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsunternehmen

Arbeiten an bestehenden uVEA innerhalb von Baumpflanzungen sind mit dem Grünflächenamt abzustimmen. Im übrigen gilt Abschnitt 4.

### 5.2 Maßnahmen der Grünflächenämter

Bei Aufgrabungsarbeiten, Bodenlüftungsmaßnahmen, Injektionsdüngungen und beim Eintreiben von Pfählen besteht Erkundigungspflicht nach vorhandenen Versorgungs- und Hausanschlußleitungen.

Arbeiten im Bereich von vorhandenen uVEA sind rechtzeitig mit dem VEU abzustimmen.

## 6 Sofortmaßnahmen bei Störungen und Schäden

### 6.1 Störungen an uVEA

Bei nicht vorgeplanten unaufschiebbaren Reparaturarbeiten (z. B. in Störungsfällen) im Bereich von Baumpflanzungen ist das VEU berechtigt, insbesondere zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für

Personen, Sachwerte etc. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung, mit den Arbeiten sofort zu beginnen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen, u. a. auch das Fällen von Bäumen, durchzuführen. Die zuständigen Ämter werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt von diesen Maßnahmen verständigt.

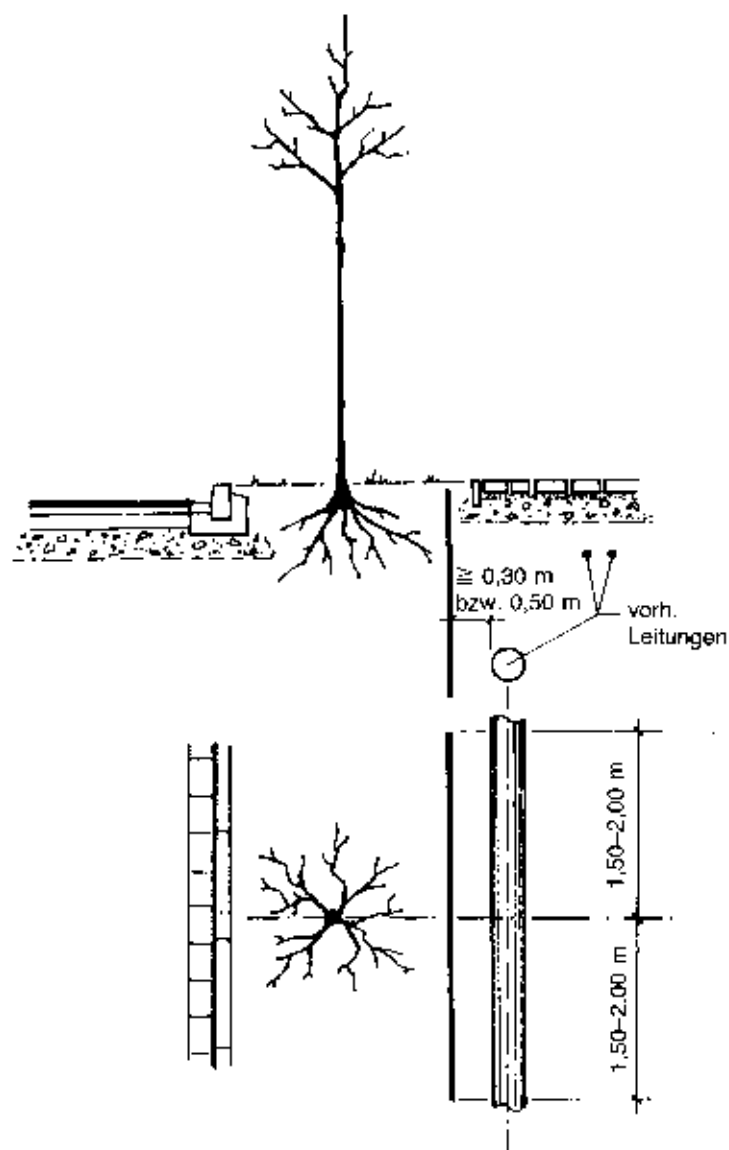
## 6.2 Schäden an Bäumen

Bei Windwurf und Entfernen des Wurzelstockes von Bäumen sind die VEU sofort zu benachrichtigen, wenn uVEA betroffen sein können.

### Anlage 1 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

#### Einbau von parallelen Trennwänden

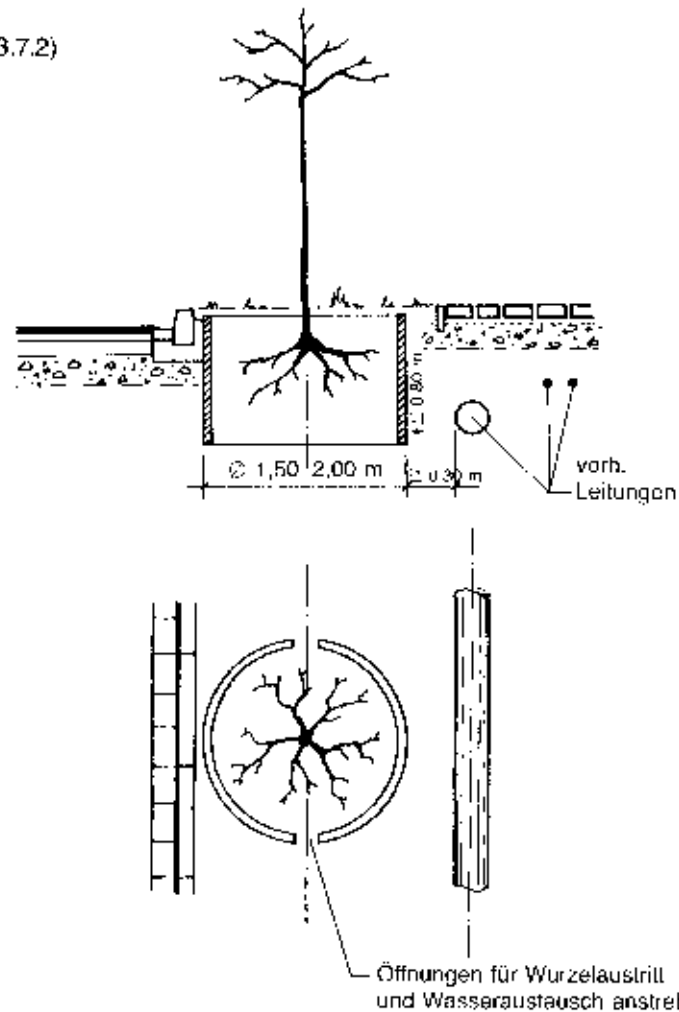
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.1)



# Anlage 2 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

## Ringförmige Trennwände

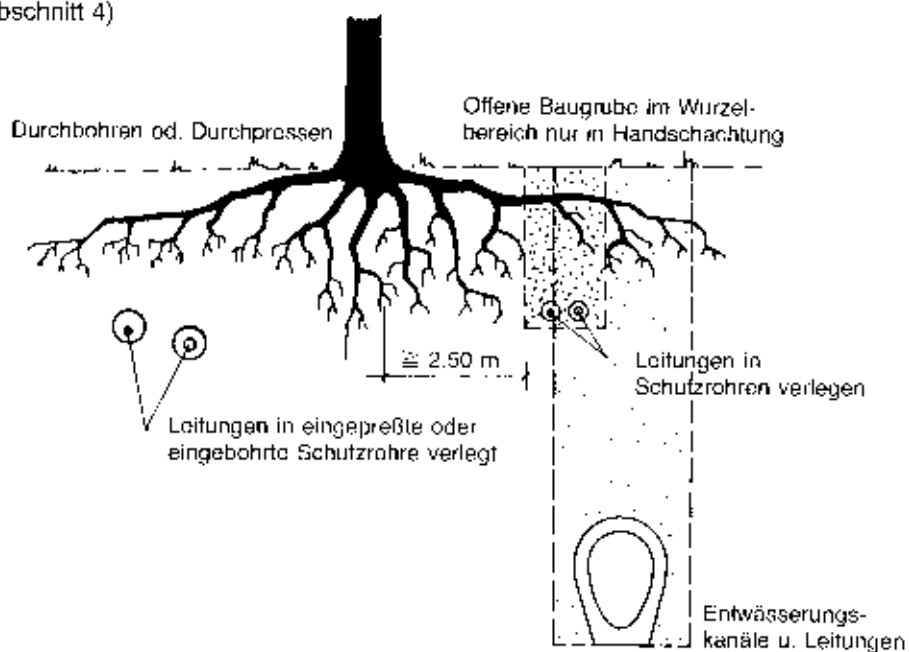
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.2)

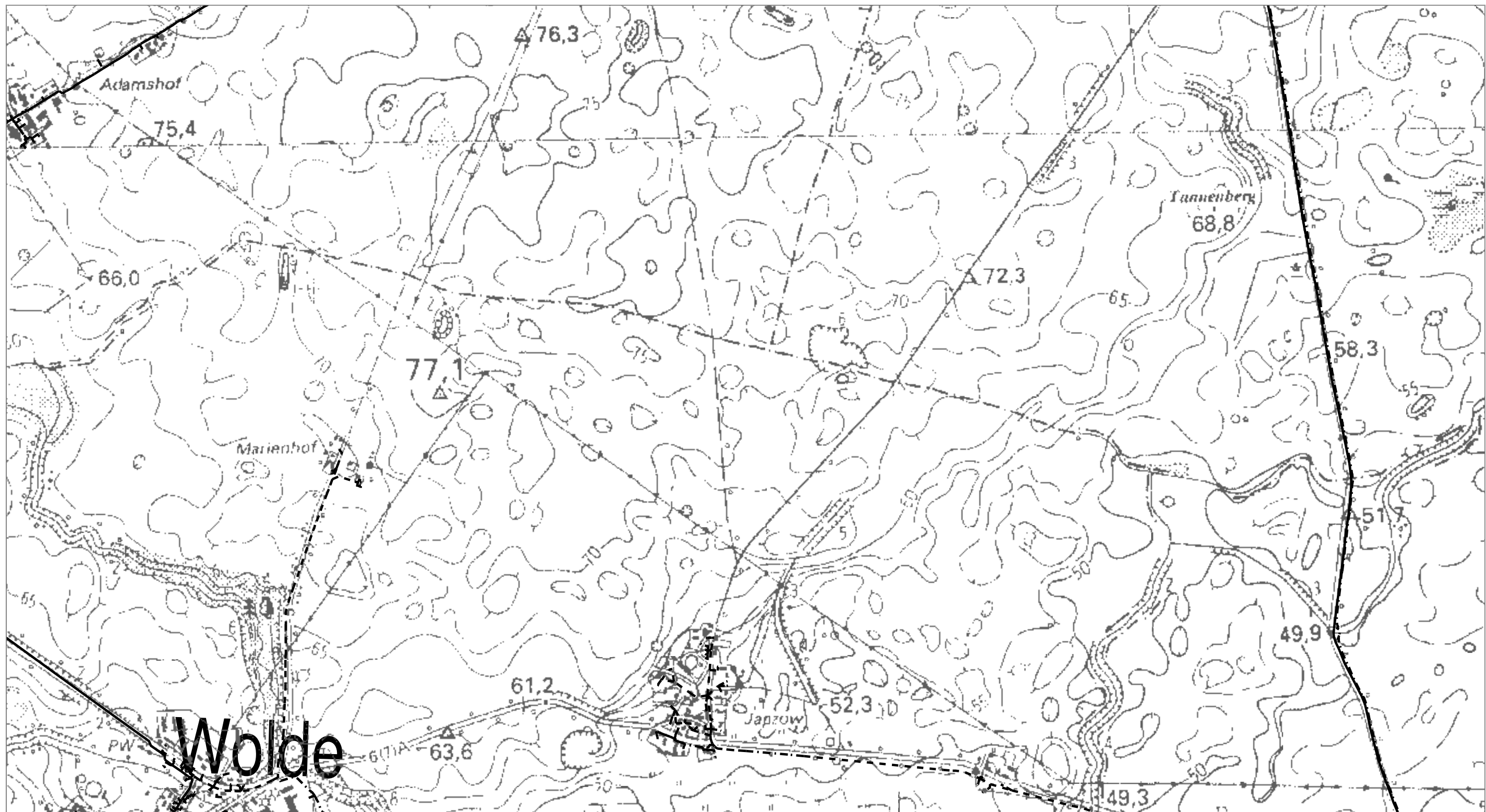


# Anlage 3 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

## Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze zu Abschnitt 4)





Wolde

.....T.....

|                     |                        |                      |  |       |                            |  |                      |          |
|---------------------|------------------------|----------------------|--|-------|----------------------------|--|----------------------|----------|
| AT/Vh-Bez.:         |                        | Kein aktiver Auftrag |  |       | AT/Vh-Nr.:                 |  | Kein aktiver Auftrag |          |
| TI NL               | Ost                    |                      |  |       |                            |  | Übersichtsplan       |          |
| PTI                 | Mecklenburg-Vorpommern |                      |  |       |                            |  |                      |          |
| ONB                 | Zwiedorf, Wildberg     |                      |  | AsB   | 1                          |  |                      |          |
| Bemerkung: Tützpatz |                        |                      |  | VsB   | 395B                       |  | Sicht                | Lageplan |
|                     |                        |                      |  | Name  | TI NL O PTI 23,M.Hundt,KV: |  | Maßstab              | 1:12500  |
|                     |                        |                      |  | Datum | 09.08.2017                 |  | Blatt                | 1        |



152/2-



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH  
für die Gemeinde Tützpatz  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Bearb.: Herr Blietz  
Fon: 03831 / 61 21 41  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2806/17

Az. 512/13071/376-17

Ihr Zeichen / vom  
7/14/2017  
B. Tscherpel/stsch

Mein Zeichen / vom  
Bl

Telefon  
61 21 41

Datum  
8/10/2017

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der Gemeinde Tützpatz**

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Der Tagebaubetrieb, unter Aufsicht des Bergamtes Stralsund, ist mit der Beendigung der Bergaufsicht für den Tagebau „Schossow 2“ am **08.08.2017** geendet. Ein Auslaufen eines Betriebsplanes bedingt nicht zwingend ein Ende der Zuständigkeit der Bergbehörde.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme Sondergebiet „Photovoltaik“ liegen zurzeit keine Gewinnungsberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Gewinnungsberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

Olaf Blietz

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: info@ba.mv-regierung.de

## Katrin Smagorzewski

---

**Von:** Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 10. August 2017 07:55  
**An:** S.I.G. Bentwisch  
**Betreff:** S17301, Vorh. B-Plan Nr. 3 "PV Sandtagebau Schossow", Gemeinde Tützpatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 14.07.2017 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

K. Fleisch

Allgemeine Abteilung  
Dez. Personal, Haushalt  
Tel. 03843/777-134 Fax: 03843/777-9134  
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow

134/JS

Im Auftrag der

Im Auftrag der



GDMcom

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

S.I.G.-Dr.-Ing. Steffen GmbH  
Am Campus 1 - 11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Ansprechpartner:  
Lysann Richter

Tel.: (0341) 3504-422  
Fax: (0341) 3504-100  
leitungsauskunft@gdmcom.de

Ihr Zeichen: B.Tscherpel/stsch  
14.07.2017

Unser Zeichen: GEN / ric  
12661/17/00

PE-Nr.: 13547/17

14.08.2017

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow"  
Gemeinde Tützpatz Projekt-Nr. 13.3505 -  
Unsere Registriernummer: 12661/17/00

Sehr geehrte Damen und Herren,

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Diese **Zustimmung gilt vorbehaltlich** der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS/der VGS von **Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes** berührt werden.

Die ONTRAS/die VGS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.

**Auflage:** Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch  
Teamleiter  
Auskunft/Genehmigung

Lysann Richter  
Sachbearbeiter  
Auskunft/Genehmigung

**Ria Müller**

---

**Von:** koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. August 2017 08:33  
**An:** S.I.G. Bentwisch  
**Betreff:** Stellungnahme S00501106, Gemeinde Tützpatz, Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow", Projekt-Nr.  
13.3505 -

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00501106  
E-Mail: PlanungNe3Schwerin@kabeldeutschland.de  
Datum: 16.08.2017  
Gemeinde Tützpatz, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage  
Sandtagebau Schossow", Projekt-Nr. 13.3505 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.07.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen  
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de), fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter [www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen](http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen).

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter [www.vodafone.de/pflichtangaben](http://www.vodafone.de/pflichtangaben)



**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte,  
Neustrelitzer Str. 120, 1703 Neubrandenburg

S.I.G.–DR.–ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1 – 11, Haus 4  
18182 Bentwisch

Telefon: 0395 380 69106  
Telefax: 0395 380 69160  
E-Mail: Iris.Hantel@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Hantel  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c-0201/  
5122  
Reg.-Nr.: 170 - 17  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 16.08.2017

**Vorentwurf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage  
Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Tützpatz**  
**Projekt-Nr. 13.3505**  
**Ihr Zeichen: Datei: 133505\_StALU\_MS\_170714.doc**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie  
integrierte ländliche Entwicklung**

In dem Plangebiet befinden sich die Feldblöcke:

|                  |                           |
|------------------|---------------------------|
| DEMVLI075CC40117 | (Flurstück 26/1 und 29/1) |
| DEMVLI075CC40118 | (Flurstück 29/1)          |
| DEMVLI075CC40024 | (Flurstück 26/1 und 26/2) |
| DEMVLI075CC40052 | (Flurstück 28)            |

Diese Flächen sind Bestandteil des o.g. Bauvorhabens. Daher ist es sinnvoll, die Bewirtschafter der Flächen in die Planung mit einzubeziehen. Die oben genannten Flächen sind Bestandteil der Agrarförderung 2017.

Eventuell bestehende Überfahrten zu den Flächen sind beizubehalten, damit die landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge zur Bewirtschaftung ungehindert auf die Flächen fahren können.

**2. Naturschutz, Wasser und Boden**

Das Vorhaben wurde im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte geprüft. Es berührt weder ein meiner Zuständigkeit unterliegendem Gewässer noch liegt es innerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes.



Auch erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte im Bereich des geplanten Vorhabens. Durch mich wahrzunehmende Belange sind deshalb nicht betroffen.

Die Belange der Altlasten sind in dem vorgelegten Vorentwurf der Begründung unter Punkt 8 hinreichend berücksichtigt.

### **3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des StALU Mecklenburgische Seenplatte kann dem o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan gegenwärtig aus nachfolgend genannten Gründen nicht zugestimmt werden und es werden folgende Hinweise gegeben:

Auf den Flurstücken 29/1 und 30 der Flur 1 Gemarkung Schossow wurden insbesondere im Zeitraum August 2016 bis Mai 2017 mehrere Tausend Tonnen Abfälle illegal abgelagert und mit Erde abgedeckt. Die Abfälle wurden als sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 09 03\*), eingestuft, da es sich um ein Gemisch aus Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Keramik, Asbest, Teerpappe, Dämmwolle sowie um belastetes und unbelastetes Altholz handelt. Zur ordnungsgemäßen Aufnahme und Beseitigung der Abfälle erließ das StALU Mecklenburgische Seenplatte eine Untersagungs- und Beseitigungsverfügung gegenüber dem Verursacher und Grundstückseigentümer des Flurstückes 29/1, Flur 1 in der Gemarkung Schossow.

Gemäß § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen zu deren Verwertung bzw. bei nicht verwertbaren Abfällen gemäß § 15 KrWG zu deren Beseitigung verpflichtet. Da vor der Errichtung der Photovoltaikanlagen die am Standort befindlichen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden müssen, sind im Umweltbericht die konkret erforderlichen Maßnahmen abzuleiten. Die beplante Fläche im Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) als Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, zu kennzeichnen.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen darf erst begonnen werden, wenn die am Standort befindlichen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden. Die bauliche Nutzung der Flurstücke 29/1 und 30 der Flur 1 der Gemarkung Schossow ist somit erst nach ordnungsgemäßer Entsorgung der am Standort befindlichen Abfälle und deren Nachweis gegenüber dem StALU Mecklenburgische Seenplatte entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) zulässig. Dem StALU Mecklenburgische Seenplatte ist der Beginn der Entsorgungsarbeiten anzuzeigen. Damit ist eine Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn für die Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Bodo Heise  
Stellv. Amtsleiter

199/JZ



E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

S:I:G:-Dr.-Ing. Steffen GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

**E.DIS Netz GmbH**

Regionalbereich  
Mecklenburg-Vorpommern  
Holländer Gang 1  
17087 Altentreptow  
www.e-dis.de

**Postanschrift**

Altentreptow  
Holländer Gang 1  
17087 Altentreptow

Frau Laubner  
03961 2291 3060

irina.laubner  
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-

Altentreptow, 17. August 2017

**1. Änderung F-Plan der Gemeinde Tützpatz, in Verbindung mit B-Plan  
Nr. 3" PVA Sandtagebau Schossow"  
Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Alt 0938/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14.07.2017.

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplan-Auskunft erforderlich.

Aus Sicht unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen Ihre Planung.  
Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen Ihren vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Diese Bestandplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzan-  
schlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige  
Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung  
benannt.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

Ingo Krüger

Irina Laubner

Geschäftsführung:  
Stefan Blache  
Harald Bock  
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 16068  
St.Nr. 061 108 06416  
Ust.Id. DE285351013  
Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00  
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00  
BIC COBADE33HAN

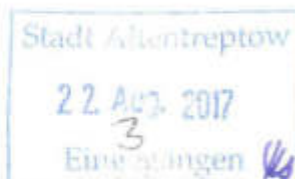


# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

**Gemeinde Tützpatz  
über Amt Treptower Tollensewinkel  
Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow**



Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt Juliane Frindt

|              |                                 |                  |
|--------------|---------------------------------|------------------|
| Zimmer       | Vorwahl                         | Durchwahl        |
| 3.32         | 0395                            | 57087-2454       |
| Zentrale     |                                 | Fax              |
| 0395 57087 0 |                                 | 0395 57087 65965 |
| E-Mail       | juliane.frindt@lk-seenplatte.de |                  |

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
3049/2017-507

Datum  
17. August 2017

## **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der Gemeinde Tützpatz**

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der Gemeinde Tützpatz beschlossen.

Die Gemeinde Tützpatz führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der Gemeinde Tützpatz wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: 22.05.17) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der Gemeinde Tützpatz, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Regionalstandort Waren (Müritz)  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 0395 57087 0  
Fax: 0395 57087 65965

Bankverbindung:  
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900  
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

## I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Firma MES Solar XVII GmbH & Co KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des stillgelegten Sandtagebaus Schossow. Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ beabsichtigt die Gemeinde Tützpatz die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 9,63 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 28.07.17 liegt mir vor. Danach entspricht das o.g. Vorhaben den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB). Die Gemeinde Tützpatz verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Dieser weist den betroffenen Geltungsbereich als *Flächen für die Landwirtschaft* aus. Dementsprechend wird der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der Gemeinde Tützpatz auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen. Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

- den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers
- den Durchführungsvertrag
- den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung

Die Aufteilung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.  
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.  
Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- Die Gemeinde sollte auf Grund der vorliegenden illegalen Abfalllagerung im Sandtagebau das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erst fortführen, wenn deren Beseitigung abschließend geklärt ist.

Vor Abschluss des Durchführungsvertrages muss die Bestätigung des STALU vorliegen, dass die ordnungsbemäße **Beräumung** einschließlich evtl. Bodenverunreinigungen erfolgt ist.

- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht **Eigentümer**, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.
- Es sollten bereits vor Inbetriebnahme der Anlage Regelungen zum Rückbau bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Diese sollten im Durchführungsvertrag festgehalten werden.
- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist. Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

In der Systematik der Planzeichenerklärung fehlt der Punkt II.

## **II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

### **Naturschutz und Landschaftspflege**

#### Eingriffsregelung

Die Aufstellung der Satzung des B-Plans ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V verbunden. Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen, bzw. unvermeidbare Eingriffe gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Zur Eingriffsbewertung von Photovoltaikanlagen liegt in Mecklenburg-Vorpommern der methodische Ansatz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V von Hr. Dr. Gatz vom 27.05.2011 vor, welcher in Verbindung mit den Hinweisen zur Ein-



griffsregelung (HzE M-V) Anwendung findet. Erweitert und ergänzt wurde dieser Erlass durch das Schreiben des Ministeriums vom 28.09.2016. In einem Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V vom 21. Dezember 2011 sind Verfahrensweisen aufgelistet zum künftigen Umgang mit Vorhaben zur Errichtung von PV-Anlagen auf in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffsicherung“.

Für die Bewertung des Eingriffs ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu erarbeiten. Die Bergaufsicht für dieses Areal wurde 2016 beendet (Schreiben des Bergamtes Stralsund vom 31.03.2015). Grundlage für die Beendigung der Bergaufsicht war der Hauptbetriebsplan vom 08.06.2005 sowie der Sonderbetriebsplan vom 25.06.2008. Im Punkt 3.6 des Sonderbetriebsplanes ist die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus beschrieben. Auf dem Areal des Tagebaus Schossow II (Flurstücke 26 und 29, Schossow, Flur 1) sollen 5 ha wieder zu landwirtschaftlicher Nutzfläche gestaltet werden und 7 ha zu Sukzessionsflächen auf Rohbodenstandorten. Die Sukzessionsflächen sollen gleichzeitig den naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Eingriff „Tagebau“ bilden. In der Anlage 5 des Sonderbetriebsplanes sind die einzelnen Maßnahmen dargestellt. Die untere Naturschutzbehörde stimmte diesen Maßnahmen mit Datum vom 06.08.2008 zu. Bei der Berechnung der Kompensation ist dies zu berücksichtigen.

#### Artenschutz

Ferner sind die Auswirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten im Plangebiet darzulegen.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Sind demnach gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie europäische Vogelarten oder im Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten sowie im Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführte wild lebende Pflanzenarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, ist es erforderlich, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten gegenüber der zuständigen Behörde darlegt werden. Diese Untersuchung, z.B. als „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich.

#### **Abfallrecht / Bodenschutz**

Gegen einen Flächeneigentümer des Sandtagebaus Schossow laufen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen. Es ist gegen ihn eine Untersagungs- und Beseitigungsverfügung durch das STALU erlassen worden. Er darf dort keine Tätigkeiten durchführen (also auch keine Solaranlage bauen), es sei denn, sie stehen im Zusammenhang mit der Abfallberäumung. Es handelt sich hier um Bauschutt mit gefährlichen Verunreinigungen (Asbest, Teerpappe, Dämmmaterial). Der Eigentümer hat hier illegal Abfälle verbracht, ohne eine „Anlage“ zu betreiben.

Das STALU ist hierzu unbedingt zu beteiligen

## **immissionsschutz**

Gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Tützpatz zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ bestehen keine grundsätzlichen immissions-schutzrechtlichen Bedenken.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Lichtimmissionen gehören zu den schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Mögliche Blendwirkungen, die von Photovoltaikanlagen ausgehen können, sind von daher auszuschließen.

Gemäß Nr. 3 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Beschluss vom 13.09.2012 sind an Immissionsorten, die weniger als 100 m westlich oder östlich besonders von ausgedehnten Photovoltaikanlagen liegen, im Jahresverlauf Blendwirkungen und erhebliche Belästigungen nicht auszuschließen.

Wegen der westlich des überplanten Gebietes gelegenen Verbindungsstraße Schossow – Japzow wird von daher in Anlehnung an die LAI-Hinweise empfohlen bei weiterführenden Planungen folgende Maßnahmen zu beachten:

Um Blendwirkungen auf den Fahrzeugverkehr auf der Verbindungsstraße Schossow – Japzow zu vermeiden, soll bei der Anordnung der Solarmodule auf den Flurstücken 26/2 und 29/2 der Flur 1 von Schossow ein Mindestabstand von 100 m zur Verbindungsstraße Schossow – Japzow nicht unterschritten oder ein wirksamer Sichtschutz (z. Bsp. immergrüne Bepflanzung, blickdichte Zäune) mit einer Mindesthöhe von 1,5 m (mindestens entsprechend der Höhe der aufzustellenden Solarmodule) entlang der Verbindungsstraße auf diesen Flurstücken vorgesehen werden.

## **III. Sonstige Hinweise**

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der Gemeinde Tützpatz folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Bekanntmachung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Zusätzlich sind die Inhalte der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen, entsprechend der Änderung des § 4a Abs. 4 BauGB vom Mai 2017, auch im Internet einzustellen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert eine **schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.**

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.

**Auf das Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 11. Oktober 2013 verweise ich hierzu.**

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es ist zwar unbeachtlich, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB.

---

Im Auftrag



Karola Rackow

**Betrieb für Bau und Liegenschaften  
Mecklenburg-Vorpommern  
Geschäftsbereich Neubrandenburg**



Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

(nur per Fax an 0381 / 877 438-89)

Bearbeitet von: Joachim Lindenau  
Tel.: +49 395 380 87810  
AZ: LB151-NB-B1028-vhbzBP3-Tützpatz  
joachim.lindenau@bbl-mv.de

Neubrandenburg, 18.08.2017

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow"  
der Gemeinde Tützpatz**

Hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und  
der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 14.07.2017 mit Anlagen, Ihr Zeichen/Projekt: 13.3505

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage wurde im BBL M-V, Geschäftsbereich Neubrandenburg überprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Tützpatz nicht in dem vom BBL M-V verwalteten Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gemäß §1 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17.12.2001, i.d.F. vom 17.12.2015 nicht zum Sondervermögen des BBL M-V gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Lindenau



**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**



**POLIZEI**  
Mecklenburg-  
Vorpommern

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

S.I.G. – Dr.-Ing. Steffen GmbH  
Am Campus 1-11, Haus 4  
18182 Bentwisch

bearbeitet von: Frau Babel  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: [abteilung3@lpbk-mv.de](mailto:abteilung3@lpbk-mv.de)  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**5800/17**

Schwerin, 22. August 2017

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“  
Gemeinde Tützpatz**

Ihre Anfrage vom 14.07.2017; Projekt-Nr.: 13.3505

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.

Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel  
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

**Postanschrift:**

LPBK M-V  
Postfach  
19048 Schwerin

**Hausanschrift:**

LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6  
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: [abteilung3@lpbk-mv.de](mailto:abteilung3@lpbk-mv.de)  
Internet: [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de)  
Internet: [www.polizei.mvnet.de](http://www.polizei.mvnet.de)

202/SZ



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Stavenhagen • An den Tannen 1 • 17139 Gielow

**S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH**  
**Am Campus 1-11 Haus 4**  
**18182 Bentwisch**

**Forstamt Stavenhagen**

Bearbeitet von: Herrn Hoffmann

Telefon: 039957/ 29812  
 Fax: 039957/ 29815  
 e-mail: stavenhagen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381.16-17-11  
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gielow, den 22. August 2017

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Tützpatz**  
*Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Planverfahren nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, als zuständige Verwaltungseinheit für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung vom 27. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 431, 436) wie folgt Stellung:

Von Seiten der Forstbehörde wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ zugestimmt.

Begründung:

Durch die Maßnahme ist kein Wald nach § 2 (LWaldG M-V) betroffen. Belange des Landeswaldgesetzes werden somit nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Ralf Hecker  
 Forstamtsleiter

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum  
 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -  
 Fritz - Reuter - Platz 9  
 17139 Malchin

Bankverbindung:  
 Deutsche Bundesbank  
 BIC: MARKDEF1150  
 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
 Internet: www.wald-mv.de